

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7.

Marienwerder, den 12. Februar 1896

1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) **Nachtrag**
vom 29. Januar 1896 zur Landmesser-
Prüfungsordnung.

Die Bestimmungen im § 13 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Januar 1897 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Prüfungstermin.
§ 13.

- 1) Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig im Frühjahr am Schlusse eines Studienjahres statt.
- 2) Außer diesem Haupttermin ist nach Bedarf im Herbst noch ein Nebentermin anzuberäumen, wozu in der Regel nur zuzulassen sind:
 - a. die Kandidaten, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Ablegung der Prüfung im Haupttermin verhindert gewesen sind, insoweit die Hinderungsgründe durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 3) als genügend anerkannt werden,
 - b) die Kandidaten, die im Haupttermin die Prüfung ungenügend abgelegt haben, insoweit von der Oberprüfungskommission entschieden ist (§ 25 Nr. 1), daß sie die Prüfung schon nach einem halben Jahre wiederholen können.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

de la Croix.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

- 2) **Bekanntmachung.**

Die bisher zum Standesamtsbezirk Podgorz, Kreises Thorn, gehörigen Ortschaften Stanislawowo-
Ausgegeben in Marienwerder am 13. Februar 1896.

Sluzewo, Stanislawowo-Poczalkowo, Dłoczynek mit Kutta, Dłoczyń mit Karczemka, fiskalisches Forstrevier Karschau mit dem Bahnhof Dłoczyń werden vom 1. April d. J. ab, unter Abtrennung von dem Standesamtsbezirk Podgorz, zu einem besonderen Standesamtsbezirk mit dem Namen Dłoczyń vereinigt.

Dieses bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dłoczyń der Amtsvorsteher Krüger in Dłoczyń ernannt worden ist.

Danzig, den 29. Januar 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

3) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Kanthal in Heidemühl zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heidemühl, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Ruß in Ossusniza, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Januar 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

4) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Ernst Andres in Bliessen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bliessen, Kreises Graudenz, an Stelle des Lehrers Zühlke in Bliessen, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Januar 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

5) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Heldt in Nawra zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nikolaiten, Kreises Löbau, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Pfarrhufenpächters Dzięgielewski in Nikolaiten zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Januar 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

6) betreffend die Novelle zum Kommunal-
abgabengesetz.

Zufolge höherer Anordnung mache ich hierdurch die Gemeindebehörden in Stadt und Land auf die unter dem 30. Juli 1895 erlassene, Seite 409 ff. der Gesetzsammlung abgedruckte Novelle zum Kommunalabgabengesetz mit der Veranlassung aufmerksam, das s. B. überwiesene Exemplar der amtlichen Ausgabe des

Gesetzes an entsprechender Stelle handschriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise zu berichtigen.

Marienwerder, den 25. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Erich Thiede zu Tuchel die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreis-thierarztstelle für den Kreis Tuchel definitiv verliehen.

Marienwerder, den 8. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Hannoverischen Landespferdebezücht die Erlaubniß erteilt, auch in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 1. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Auspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 15 000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Königlichen Kreisphysikus Dr. Gertwart in Rosenberg die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm bis auf Weiteres übertragen.

Marienwerder, den 30. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Greifswald für das Sommerhalbjahr 1896 ist erschienen und wird jedem Interessenten auf Wunsch von der Königlichen Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt werden.

Marienwerder, den 6. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Fräulein Gertrude Basse in Rauditz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 30. Januar 1896.

Rgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Kreis-thierarztstelle des Kreises Pr. Holland, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 600 Mark verbunden ist, vakant geworden.

Außerdem bezog der bisherige Inhaber aus Kreismitteln einen Besoldungszuschuß von jährlich 750 Mk. und für die Leitung und den technischen Unterricht an der Kreislehrschmiede für jeden Kursus — es fanden in der Regel jährlich 3 statt — eine Vergütung von 160 Mk.

Geeignete Bewerber für diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. März 1896 bei mir zu melden.

Königsberg, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

14)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinforderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Die Frachtbegünstigung bezüglich der unter Ziffer 3 genannten Ausstellung ist durch Runddepeche unserer Güter-Abfertigungsstellen bereits mitgeteilt worden.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung.	Martrastadt	vom 29. Februar bis 2. März d. J.	Ausstellungsgegenstände.	sämtlichen Preuß. Staats-eisenbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Kochkunst- und Fachausstellung für Hotel- und Wirtschaftsbetrieb.	M. Gladbach	April bis 4. Mai d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Geflügel-, Sing- u. Zier-vögel-Ausstellung.	Eulm	vom 7. bis 10. Februar d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 4. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15)

Stolgebührentaxe

der Kirchengemeinde Jezewo, Diözese Schwes.

Die Eingepfarrten des Kirchspiels Jezewo, Diözese Schwes, werden für die von ihnen zu entrichtenden Stolgebühren nach ihrem Grundbesitz resp. nach ihren Ständen in 4 Klassen eingetheilt.

Es werden gerechnet zur

- I. Klasse: Besitzer und Pächter größerer Güter, Mühlengutsbesitzer, höhere Beamte, größere Kaufleute und dgl.
 - II. Klasse: Besitzer mit zwei und mehr Pferden, Subalternbeamte, höhere Wirthschaftsbeamte, Gastwirth, Handwerker, die mit Gehülften arbeiten.
 - III. Klasse: Rätbner, Unterbeamte, kleine Handwerker.
 - IV. Klasse: Einwohner, Arbeiter und Dienstboten.
- Es wird gezahlt:

Laufende Nr.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e								Bemerkungen.
		I		II		III		IV		
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
1	Taufe im Privathause	8	—	4	—	3	—	2	—	zu Nr. 1. Taufen im Privathause, durch Krankheit der Mutter oder des Kindes nothwendig geworden, sind gebührenfrei.
2	Konfirmation									
	a. bei der Annahme	1	—	—	75	—	50	—	30	
	b. bei der Einsegnung	6	—	3	—	2	—	1	50	
3	Trauung									
	a. im Privathause	16	—	8	—	6	—	5	—	
	b. in der Kirche:									
	an die Kirchenkasse									
	für zwei Stühle	—	25	—	25	—	25	—	25	
	für Licht	—	50	—	50	—	50	—	50	
	an den Küster									
	für zwei Stühle	—	25	—	25	—	25	—	25	
4	Begräbniß	—	—	—	—	—	—	—	—	zu Nr. 4. Die Gebühren für Begräbniße sind abgelöst und werden durch eine in den Stat eingestellte Umlage erhoben.
5	Feier des heiligen Abendmahls in der Kirche	—	10	—	10	—	10	—	10	
6	Krankenabendmahl	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Fürbitte und Dankagung	1	—	—	50	—	50	—	30	
8	Atteste:									
	für einen Fall	1	50	1	—	1	—	—	60	
	für mehrere Fälle	3	—	2	—	2	—	1	20	
9	Geläute									
	an die Kirchenkasse									
	für eine Viertelstunde	—	40	—	40	—	40	—	40	
	für eine halbe Stunde	—	75	—	75	—	75	—	75	
	an den Küster									
	für eine Viertelstunde	—	40	—	40	—	40	—	40	
	für eine halbe Stunde	—	75	—	75	—	75	—	75	

10. Für jede auswärtige Amtshandlung hat der Pfarrer Anspruch auf ein Fuhrwerk, auch wenn er sie nach Nr. 4 und 6 gebührenfrei vollzieht.

Jezewo, den 8. Februar 12. Mai 1895.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

(L. S.) Lange, Pfarrer. Klein, Ältester. Makky, Ältester.

Kon Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1895.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Nr. II. 5. 1474 Sz.

Die bezüglich der Annahme der vorstehenden Stolgebühren-Taxe von den vereinigten Organen der Kirchengemeinde Jezewo gefaßten Beschlüsse vom 8. Februar und 12. Mai d. J. werden hierdurch auf Grund

des § 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 von Kirchenaufsichtswegen mit der Maßgabe genehmigt, daß die Nr. 10 vorstehender Tage dem Sinne des Beschlusses vom 12. Mai entsprechend wie folgt zu lauten hat:

„Für jede auswärtige Amtshandlung hat der Pfarrer Anspruch auf ein Fuhrwerk, auch wenn er sie nach Nr. 4 und 6 gebührenfrei vollzieht.“

Danzig, den 23. Dezember 1895.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen. Meyer.

Königliches Konsistorium
der Provinz Westpreußen.

Danzig, den 23. Dezember 1895.

Journal-Nr. 14101.

Vorstehende Stolgebührentaxe wird hierdurch veröffentlicht.

Meyer.

16)

Stolgtaxe

der evangelischen Kirchengemeinde zu Goral, Diözese Strassburg in Westpreußen.

Behufs Erhebung der Stolgebühren werden die Gemeindeglieder mit Rücksicht auf das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in drei Klassen eingetheilt.

Es gehören zur

- I. Klasse: die Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen über 3000 Mark,
- II. Klasse: die übrigen Einkommensteuerpflichtigen,
- III. Klasse: die zur Einkommensteuer nach den fingierten Normalsteuersätzen des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nur veranlagten und die steuerfreien Gemeindeglieder.

Es ist zu zahlen:

1. Nr.	2. Gegenstand.	3. Empfänger.	4.		5.		6.		7. Bemerkungen.
			I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		
			Ab	S	Ab	S	Ab	S	
1	bei einer Taufe								zu 1 in ortsüblich einfachster Form gebührenfrei.
	a. in der Kirche . .	an den Pfarrer . .	5	—	4	—	3	—	zu 1a in nicht ortsüblich einfachster Form. } für wirklich geleistete Dienste.
		an den Organisten . .	3	—	2	—	1	—	
		an den Küster . .	1	50	1	—	—	50	
		an den Balgentreter . .	—	50	—	50	—	50	
	b. im Privathause . .	an den Pfarrer . .	15	—	10	—	5	—	} auch ohne geleistete Dienste. zu 1b bei Krankheit des Kindes in sonst ortsüblich einfachster Form gebührenfrei.
		an den Organisten . .	3	—	2	—	1	—	
		an den Küster . .	1	50	1	—	—	50	
		an den Balgentreter . .	—	50	—	50	—	50	
2	bei einer Konfirmation	an den Pfarrer . .	3	—	2	—	1	50	
		an die Kirchenkasse . .	—	30	—	20	—	10	
3	bei einer Trauung . .								zu 3 in ortsüblich einfachster Form gebührenfrei.
	a. in der Kirche . .	an den Pfarrer . .	15	—	10	—	5	—	zu 3a in nicht ortsüblich einfachster Form. } für geleistete Dienste.
		an den Organisten . .	3	—	2	—	1	—	
		an den Küster . .	2	—	1	50	—	50	
		an den Balgentreter . .	1	—	—	50	—	50	
	b. im Privathause . .	an den Pfarrer . .	30	—	20	—	10	—	} auch ohne geleistete Dienste.
		an den Organisten . .	3	—	2	—	1	—	
		an den Küster . .	2	—	1	50	—	50	
		an den Balgentreter . .	1	—	—	50	—	50	
4	bei einem Begräbniß								
	a. für den Grabzettel	an den Pfarrer . .	1	50	1	—	—	50	zu 4b gebührenfrei.
	b. für kurze Ansprache u. Gebet am Grabe								

1. Nr.	2. Gegenstand.	3. Empfänger.	4.		5.		6.		7. Bemerkungen.
			I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		
			Ab	S	Ab	S	Ab	S	
	c. für eine Rede im Hause oder a. Grabe	an den Pfarrer . . .	6	—	3	—	1	—	} auf dem der Kirchengemeinde gehörigen Kirchhofe.
	d. bei einer erwachsenen Person . . .	an den Todtengräber	2	—	2	—	2	—	
	e. bei einem Kinde (unter 14 Jahren)	an den Todtengräber	1	50	1	50	1	50	
	f. für Dienstleistung	an den Küster . . .	1	—	1	—	1	—	Zu 1 bis 4 bei jeder Amtshandlung außerhalb der kirchlichen Gebäude ist dem Geizlichen Jemand zu stellen, der ihm Handreichung thut, die Sachen trägt und dergl.; im anderen Falle erhält der Küster dafür die festgesetzten Gebühren, bezw. wie bei 4f.
5	Bei Dankfagungen und Fürbitten								Bei jeder auswärtigen Handlung ist das Fuhrwerk für die Hin- und Rückreise zu stellen, bezw. zu vergüten.
6	bei der Abendmahlsfeier in der Gemeinde wie auch auf dem Krankenbette von jedem Kommunikanten	an die Kirchenkasse .	—	10	—	10	—	10	zu 5 gebührenfrei; etwaige Opfer und Geschenke fließen in die Kirchenkasse.
7	bei Glockenläuten . .	an den Glöckner . . .	1	50	1	—	—	50	zu 6. Die Gebühr ist an Stelle des Beichtgroschens getreten und ist zur Deckung der Unkosten, welche der Kirchenkasse erwachsen, bestimmt.
8	für Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern .	an den Pfarrer . . .	1	—	1	—	1	—	für jede halbe Stunde und für jede angefangene halbe Stunde.

Vorstehende Stoltaxe ist am 28. Dezember 1894 in der Sitzung der vereinigten Gemeindeorgane, an welcher von fünf Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths vier und von zwölf Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung sieben theilgenommen haben, einstimmig angenommen worden.
Goral, den 4. November 1895.

Der Gemeinde-Kirchenrath.
(L. S.) Gemsky, Vorsitzender.

Vorstehende Taxe wird auf Grund des Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und der Verordnung vom 30. Januar 1893 von Staatsaufsichtswegen genehmigt.
Marienwerder, den 30. November 1895.

(L. S.)
Der Regierungs-Präsident.

Nr. II. 5. 1618 Sg.

Zu dem die Aufstellung einer Stolgebührentaxe für die Kirchengemeinde Goral betreffenden Beschluß

der vereinigten Kirchengemeindeorgane vom 28. Dezember 1894 ertheilen wir auf Grund des § 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes vom 28. Juli 1892 hierdurch die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Danzig, den 7. Dezember 1895.

(L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen. Meyer.
Königliches Konsistorium.

Danzig, den 7. Dezember 1895.
Journ.-Nr. 13374.

Vorstehende Stolgebührentaxe wird hierdurch veröffentlicht.

Meyer.

17) Nothstandstarif für Düngemittel.

Im Nothstandstarif für Düngemittel vom 20. Mai 1895 ist auf Seite 3 hinter dem Absatz: „Für halbe Ladungen der vorgenannten Düngemittel u. s. w.“ folgender Zusatz anzufügen:

„Bei der Vereinigung von Düngemitteln der vorgenannten Art mit Gütern des Spezialtarifs III zu einer Wagenladung wird die Fracht für das Gesamtgewicht nach Spezialtarif III — für halbe Wagenladungen nach Spezialtarif II — berechnet und der Theil der Fracht des Spezialtarifs III bezw. des Spezialtarifs II, welcher auf die dem Nothstandstarif angehörigen Düngemittel dem Gewichte nach entfällt, um 20 Prozent gekürzt. Für Düngelack, Mergel, Chilesalpeter und rohe Kalisalze sind hierbei die Bestimmungen über den Verwendungsnachweis zu beachten. Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Frachtberechnung für gemischte Ladungen bei den Vorschriften im Theil I des deutschen Gütertarifs (§§ 10 und 11 der allgemeinen Tarifvorschriften).“

Am Schlusse der Seite 3 ist ferner folgende Anmerkung nachzutragen:

*) § 10. Das Zusammenladen verschiedenartiger Güter ist gestattet, insoweit nicht Bestimmungen der Verkehrsordnung entgegenstehen. Wagenladungen können also auch aus verschiedenen Gütern derselben Hauptklasse oder aus Gütern verschiedener Hauptklassen gebildet werden.

§ 11. 1) Werden Güter verschiedener Klassen

19) Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Januar 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als											
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-								
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.							
—	—	18	50	22	—	—	—	—	—	31	30	29	—	—	—	—	13	—	759	—

Thorn, den 31. Januar 1896.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Michael Bolebruch, Arbeiter, geb. am 29. September 1877 zu Wien (Hernals), österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. Dezember v. J.

zusammenneladen, so wird die Fracht für die ganze Wagenladung nach dem Satze derjenigen Klasse berechnet, welcher der dabei befindliche höchst tarifierte Artikel angehört.

2) Stellt sich jedoch bei getrennter Angabe des Gewichts der verschiedenen Güter die Einzelberechnung billiger, so wird diese angewendet.“

Die Tarifmaßnahme, durch welche der Bezug von Düngemittel des Nothstandstarifs auch in kleineren Posten möglichst erleichtert werden soll, findet vom 1. Februar d. J. ab den Verkehr der Stationen der Preussischen Staatseisenbahnen unter einander und den Wechselverkehr zwischen Stationen der Preussischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen Anwendung.

Ueber die etwaige Ausdehnung auf andere dem Nothstandstarife angehörige Verwaltungen wird weitere Bekanntmachung nachfolgen.

Danzig, den 4. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, auch in diesem Jahre in Verbindung mit dem Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 1. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Die Polizei-Verwaltung.

2. Julius Brause, Steinmetz, geboren am 16. November (nach anderer Angabe im Februar) 1859 zu Ober-Wedelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 6. Januar d. J.
3. Karl Christl, Hafner, geboren am 16. März 1863 zu Münchhof, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens

- und Betteln, vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 16. Dezember v. J.
4. Heinrich Deslou, Maurer, geb. am 29. Januar 1860 zu Ladon, Frankreich, wegen Landstreichens und Betteln, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 11. Januar d. J.
 5. Albert Dobesch, Tagelöhner, geboren im Jahre 1879 zu Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Neplachow, Bezirk Wittingau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königl. bayerischen Polizeidirektion München, vom 27. Dezember v. J.
 6. Andreas Dobrymolski, Arbeiter, geb. am 30. November 1875 zu Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 10. Januar d. J.
 7. Josef Grünes, Schuhmacher, geb. am 22. Juli 1866 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Betteln und Führung falscher Zeugnisse, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 24. Dezember v. J.
 8. Franz Krause, Musiker und Gymnastiker, geboren im Jahre 1865 zu Smirzov, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Betteln, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 9. Dezember v. J.
 9. Franz Krause, ohne Stand, geboren am 2. Mai 1882 zu Smirzov, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Betteln, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 9. Dezember v. J.
 10. Francisco Luchini, Tagner, geboren am 25. (27.) Juni (20. Juli) 1849 zu Ultrona al Lago, Provinz Como, Italien, wegen Landstreichens und Betteln, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 11. Januar d. J.
 11. Theodor Mückler, Drechsler, geb. am 23. Oktober 1859 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schleien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Betteln, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 13. Januar d. J.
 12. Josef Purkert, Fleischer, geboren am 17. April 1846 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Niederöls, ebendasselbst, wegen Betteln, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 2. Dezember v. J.
 13. Josef Rokyta, Schweineschneider und Handarbeiter, geboren am 8. April 1861 zu Lipoma, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 20. Dezember v. J.
 14. Josef Strobl, Schweizer, geboren am 15. März 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Pyhra, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, wegen Landstreichens, Betteln und falscher Namensangabe, von der

- königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 26. Dezember v. J.
15. Peter Debrassine, Kesselschmied, geboren am 1. Januar 1851 zu Seraing, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Unterlassung der Unterhaltung seiner Angehörigen, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 17. Januar d. J.
 16. Stephan Essner, Erdarbeiter, geb. am 20. November 1864 zu Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig zu Brezinka, Bezirk Münchengrätz, daselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Donaumörth, vom 8. Januar d. J.
 17. Karl Evers (Emers), Hutmacher, geboren am 20. (21.) März 1875 zu Maastricht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg i. Els., vom 17. Januar d. J.
 18. Pauline Förstler, Fabrikarbeiterin, geboren am 31. Juli 1876 zu Paris, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 15. Januar d. J.
 19. Karl Görsch, Glaser, geboren am 26. Januar 1865 zu Graz, Steiermark, wegen Betteln, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 19. Dezember v. J.
 20. Josef Guth, früherer Kaufmann, geboren am 19. (20.) Juni 1843 zu Eisenberg, Böhmen, wegen Betteln, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 16. Januar d. J.
 21. Anton Kunzmann, Handarbeiter, geboren am 19. Februar 1868 (1867) zu Sauersack, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Betteln, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 21. Dezember v. J.
 22. Karl Max, Glasmachergehilfe, geb. am 1. November 1857 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kummer, ebendasselbst, wegen Betteln, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 23. Dezember v. J.
 23. Josef Karl Franz Piller, Typograph, geboren am 23. Mai 1863 zu Bruntrut (Kanton Bern), Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 11. Januar d. J.
 24. Franz Schachl, Tagelöhner, geb. am 17. März 1873 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lorch, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 9. Januar d. J.

21)

Personal-Chronik.

Die Wahl des Kaufmanns Hermann Meyer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Briesen ist bestätigt worden.
Die Wahl des Apotheken-Besitzers Heinrich

Höhner zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

In Folge Ablebens des Pfarrers Anhut in Dzieronźno ist die Lokalaufsicht über die Schulen zu Dzieronźno und Gogolewo, im Kreise Marienwerder, dem Kreis Schulinspektor von Homeyer in Mewe bis auf Weiteres übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Januar 1896.

- Ernannt: 1) Landgerichtsdirektor Herrmann in Erfurt zum Landgerichtspräsidenten in Königsberg,
 2) Landgerichtsrath Graßmann in Thorn zum Landgerichtsdirektor ebenda,
 3) Landgerichtsrath Martell in Thorn zum Oberlandesgerichtsrath in Posen,
 4) die Gerichtsassessoren Erdmann in Thorn, Tande in Greifenberg i. Pom. und Dr. Witte in Danzig zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Thorn bezw. Gollub und Tegenhof,
 5) der Referendar Max Lewinsky in Pr. Stargard zum Gerichtsassessor,
 6) die Rechtskandidaten Wilhelm Hennecke in Heinrichswalde, Gustav Neumann in Graudenz und Johannes Danziger in Thorn zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Pr. Friedland bezw. Mewe und Culmsee,
 7) Bürgermeister Würz in Marienwerder zum Amtsanwalt für den Bezirk des Amtsgerichts in Marienwerder und Stadtkämmerer Granzin in Marienwerder zum Vertreter desselben,
 8) Kanzleidiätar Gogoll in Danzig zum Kanzlisten bei dem Landgerichte in Elbing,
 9) Gerichtsvollzieher k. A. Ludwig Lawrenz in Christburg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda,

10) Hülfsgefangenenauffseherin Doneit in Danzig zur Gefangenenauffseherin bei dem landgerichtlichen Gefängnisse ebenda.

Versezt: Gerichtsschreiber Kriesel in Mewe an das Landgericht in Thorn.

Zugelassen: Gerichtsassessor Marich Prowe zu Thorn zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Arys.

Pensionirt: 1) Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär Lakus in Königsberg,

2) Gerichtsdienier Wruck in Carthaus,
 3) Gefangenenauffseher Jorzig in Tuchel.

Verliehen: 1) dem Kanzleirath Dembek in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Kronenorden dritter Klasse,

2) dem Ersten Staatsanwalt Nischelsky in Thorn und dem Kanzleirath Peterssen in Marienwerder der Rothe Adlerorden vierter Klasse.

3) dem Gerichtsdienier Steinert in Graudenz das Allgemeine Ehrenzeichen.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Schlochau, Kreis Schlochau, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer, welche die Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung abgelegt haben und sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 29. Februar cr. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Gzerwinsk, Kreis Marienwerder, wird zum 1. März d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 7.)